



OÖ. Zivil-Invalidenverband
(FOKUS MENSCH)
Herrn DSA Michael Leitner
Gewerbepark Urfahr 6/1
4040 Linz

Geschäftszeichen:
IKD-2017-320058/62-W

Bearbeiter/-in: Sonja Wögerer
Tel: 0732 7720-14267
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 17.03.2026

Bewilligung einer Haussammlung

BESCHEID

Die Oö. Landesregierung als oberstes Organ der Landesverwaltung entscheidet auf Grund des Antrages des OÖ. Zivil-Invalidenverbandes (FOKUS MENSCH), 4040 Linz, Gewerbepark Urfahr 6/1, vom 11. Februar 2026, wie folgt:

SPRUCH

I. Bewilligung:

Die Oö. Landesregierung gibt dem Antrag des OÖ. Zivil-Invalidenverbandes (FOKUS MENSCH), 4040 Linz, Gewerbepark Urfahr 6/1, vom 11. Februar 2026, statt und erteilt dem OÖ. Zivil-Invalidenverband (FOKUS MENSCH), 4040 Linz, Gewerbepark Urfahr 6/1, die Bewilligung einer Sammlung im Umhergehen von Haus zu Haus (Haussammlung) in der Zeit vom **11. Mai 2026 bis 25. September 2026** im Bundesland Oberösterreich.

Als Verantwortlicher für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung wird Herr DSA Michael LEITNER, p.A. 4040 Linz, Gewerbepark Urfahr 6/1, namhaft gemacht.

Folgende Auflagen sind dabei einzuhalten:

1. Das Sammlungsergebnis darf nur zur Betreuung bzw. finanziellen Unterstützung von Mitgliedern des Verbandes, die sich in besonders schwierigen Lebenssituationen befinden, verwendet werden.
2. Von der beabsichtigten Sammlung sind die betroffenen Gemeinden mindestens eine Woche vorher zu verständigen; ebenfalls ist mit den jeweiligen Einrichtungen, in denen gesammelt werden soll, das Einvernehmen herzustellen.

3. Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass die hingegebenen Geldbeträge in fortlaufend nummerierte, verplombte (versperrte) Sammelbüchsen eingebracht werden und Aufzeichnungen über die Zahl der ausgegebenen und wieder retournierten Sammelbüchsen geführt werden.
4. Nach Ende der Sammlung dürfen die Büchsen nur in Anwesenheit von mindestens zwei Zeugen geöffnet werden. Das Sammlungsergebnis ist in ein Zählprotokoll einzutragen und von den Zeugen mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

Die gesammelten Geldbeträge sind mit Ausnahme eines angemessenen Abzuges für die Abdeckung der Veranstaltungskosten (ca. 10 %) zur Gänze dem bewilligten Sammlungszweck zuzuführen.

5. Nach Durchführung der Sammlung sind dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, **bis spätestens 30. Jänner 2027** ein schriftlicher Nachweis über die Höhe des Ergebnisses mit detaillierter Aufstellung der angefallenen Veranstaltungskosten, die unterschriebenen Zählprotokolle und die Verwendung der eingegangenen Spenden (Rechnungen) vorzulegen.
6. Über die Verwendung des Sammlungsergebnisses sind gesonderte Aufzeichnungen (z. B. separate Konten, Verrechnungskonten und dgl.) zu führen.
7. Der Veranstalter hat die Unterlagen der Sammlung (Aufzeichnungen, Abrechnungen, Zählprotokolle und dgl.), sofern diese nicht als Buchungsbelege dienen, nach Ablauf des Sammlungstermins noch drei Jahre aufzubewahren und dem Prüfungsorgan des Amtes der Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, auf Verlangen vorzulegen.
8. Eine Kopie dieses Bescheides ist bei der Sammlung mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Rechtsgrundlagen:

§ 58 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025 in Verbindung mit §§ 2 bis 4 des Oö. Sammlungsgesetzes (Oö. Sammlungsgesetz 1996), LGBl. Nr. 16/1997 in der Fassung LGBl. Nr. 63/2021

II. Verfahrenskosten:

Der OÖ. Zivil-Invalidenverband (FOKUS MENSCH) hat folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

Verwaltungsabgaben für die Verleihung von Berechtigungen	14,00 Euro
--	------------

Rechtsgrundlagen:

§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025 in Verbindung mit Tarif A. Allgemeiner Teil Z. 1 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 52/2025

Hinweis:

Auf Grundlage des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2025, fallen für dieses Verfahren Gebühren an. Die Oö. Landesregierung ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen:

- | | |
|---|------------|
| a) Eingaben von Privatpersonen
(natürlichen und juristischen Personen) | 21,00 Euro |
| b) Vergebührung von elektronisch übermittelten Beilagen
(2 Beilagen - je Beilage 6 Euro) | 12,00 Euro |

Rechtsgrundlagen:

zu a) § 14 TP. 6 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957,
zu b) § 14 TP. 5 Abs. 1a des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957,
in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025

Der OÖ. Zivil-Invalidenverband (FOKUS MENSCH) wird ersucht, den **Gesamtbetrag von 47 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Oö. Landesregierung bei der Oberösterreichischen Landesbank AG, IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109, BIC: OBLAAT2L, unter Angabe der Zahlungsreferenz „**250025956300**“ zu überweisen.

BEGRÜNDUNG

Zu I.:

Als Sammlung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Oö. Sammlungsgesetzes die persönliche Aufforderung an eine Mehrheit von Personen zur Hingabe von Geld, wenn keine oder eine unverhältnismäßig geringfügige Gegenleistung in Aussicht gestellt wird und die Aufforderung im Umhergehen von Haus zu Haus an die darin befindlichen Personen gerichtet wird (Haussammlung) oder an allgemein zugänglichen Orten von Person zu Person gerichtet wird (Straßensammlung).

Nach § 2 leg.cit. bedarf die Durchführung einer Sammlung der Bewilligung der Behörde; dies ist für Sammlungen, die über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinausgehen, die Landesregierung.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sammlung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen soll und die Verlässlichkeit des Veranstalters gegeben ist.

Da der Oö Zivil-Invalidenverband beabsichtigt, durch freiwillige Helfer in Oberösterreich Spendensammlungen von Haus zu Haus durchzuführen, ist dies als bewilligungspflichtige Haussammlung zu sehen.

Da im Bewilligungsantrag sowohl der gesetzlich geforderte Sammlungszweck als auch die geforderte Verlässlichkeit des Sammlungs-Verantwortlichen nachgewiesen wurden und Ausschließungsgründe nicht vorlagen, kann dem Antrag des OÖ. Zivil-Invalidenverbandes (FOKUS MENSCH) vollinhaltlich Rechnung getragen werden.

Aus diesen Gründen war die beantragte Bewilligung zu erteilen.

Zu II.:

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgaben in Höhe von insgesamt **14 Euro** gründet sich auf § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025 in Verbindung mit Tarif A. Allgemeiner Teil Z. 1 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 52/2025

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2025, fallen für dieses Verfahren Gebühren in Höhe von insgesamt **33 Euro** an. Die Oö. Landesregierung ist verpflichtet, Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben stützt sich auf die zitierten Rechtsgrundlagen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >Service>Amtstafel >Rechtsinformationen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 25 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart:EEE – Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum:Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Sonja Wögerer

Beilage:

Vorschreibung

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.